

GEMEINDERAT



Anhang 1

Gemeinde
HORW

Beteiligungsstrategie

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	3
2.2	Erfüllung öffentlicher Aufgaben	4
3	Übersicht der Beteiligungen	4
3.1	Übersicht allgemein	4
3.1.1	Verwaltung.....	5
3.1.2	Organisationen mit Beteiligung der Gemeinde Horw (in Grafik 1 grün markiert)....	5
3.1.3	Übrige Leistungserbringer.....	6
3.1.4	Empfänger von Finanzhilfen	6
3.2	Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien von Beteiligungen.....	6
3.3	Bezug zur Gemeindestrategie 2030 und zum Legislaturprogramm 2024 - 2027 ...	6
3.4	Entwicklungsziel der Beteiligungen	6
3.5	Eignerstrategien.....	7
3.6	Risikoanalyse und Risikobeurteilung.....	7
3.7	Übersicht über Organisationen mit kommunaler Beteiligung	7
3.7.1	Beteiligungen mit Detailbeschreibung im Anhang	7
3.7.2	Beteiligungen ohne Detailbeschreibung im Anhang.....	8
4	Beteiligungen Verwaltungsvermögen mit Detailbeschreibung	9
4.1	Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts	9
4.1.1	Kirchfeld AG	9
4.2	Öffentlich-rechtliche Unternehmen.....	11
4.2.1	Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)	11
4.2.2	Gemeindeverband LuzernPlus.....	14
4.2.3	Verkehrsverbund Luzern (VVL).....	15
4.2.4	Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land	17
4.2.5	Gemeindeverband über die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden Horw-Kriens-Luzern (ZSO Pilatus).....	19
5	Beteiligungen Verwaltungsvermögen ohne Detailbeschreibung	20
5.1	Öffentlich-rechtliche Unternehmen.....	20
5.1.1	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)...	20
5.1.2	KLICK Fachstelle Sucht Region Luzern	20
5.1.3	Kulturförderung Luzern Plus	20
5.1.4	Gemeindevertrag Regionale Schiessanlage Stalden, Kriens (VRSK)	20
5.1.5	Bibliotheksverband Region Luzern (BVL).....	21
5.2	Privatrechtliche Unternehmen.....	21
5.2.1	Einfache Gesellschaft «Autoeinstellhalle Gemeindehausplatz»	21

1 Ausganglage

Die vorliegende Finanzstrategie wurde mit dem Bericht und Antrag Nr. 1766 «Beteiligungsstrategie 2025 – 2028» am 22. Mai 2025 dem Einwohnerrat Horw zur Kenntnis vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 26 Organisationen mit kommunaler Beteiligung

¹ Eine Gemeinde kann sich an einem Unternehmen gemäss § 44 Absatz 1 des Gemeindegesetzes mittels Finanz- und Sacheinlagen und mittels Einsitzrecht im strategischen Leitungsorgan beteiligen.

² Steht mehreren Gemeinden gemeinsam ein Sitz im strategischen Leitungsorgan zu, gilt die Organisation bei allen beteiligten Gemeinden als Organisation mit kommunaler Beteiligung.

§ 27 Beteiligungscontrolling

¹ Das Beteiligungscontrolling bezweckt

- a. die Wahrung der Eignerinteressen,
- b. die Koordination zwischen Eigner- und Unternehmensinteressen,
- c. die Umsetzung der Risikopolitik,
- d. die Schaffung von Transparenz über die Beteiligungen,
- e. die Standardisierung der Instrumente und Prozesse zur Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung.

² Das Beteiligungscontrolling besteht aus der Beteiligungsstrategie und dem Beteiligungsspiegel.

§ 28 Beteiligungsstrategie

¹ Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde.

² Die Beteiligungsstrategie hält für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest.

³ Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament alle vier Jahre vor.

§ 29 Beteiligungsspiegel

Die Berichterstattung über die Organisationen mit kommunaler Beteiligung erfolgt im Beteiligungsspiegel. Dieser wird der Jahresrechnung im Anhang beigefügt.

2.2 Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Handbuch, Kapitel 2.7.2

Kommunale Aufgaben werden oft nicht mehr von der Gemeinde selbst erfüllt, sondern von Organisationen, an die man Beiträge zahlt und an denen man manchmal auch beteiligt ist. Am häufigsten beteiligen sich die Gemeinden an Gemeindeverbänden (zur Abfallbeseitigung, Regionalplanung, Siedlungsentwässerung u.a.). Die Rechtsnatur und Ausgestaltung von Gemeindeverbänden werden im Gemeindegesetz in den §§48-55 beschrieben. Bei den Gemeindeverbänden handelt es sich um Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. Auch Beteiligungen an Vereinen (z.B. in der Spitex), Genossenschaften und Aktiengesellschaften (z.B. für Alters- und Pflegeheime) sind üblich.

Es gibt gesetzliche Bestimmungen, welche die Übertragung von Aufgaben an Organisationen, an denen die Gemeinden beteiligt sind, regeln und eine Überwachung der Aufgabenerfüllung fordern. Die Übertragung von Aufgaben ist im Gemeindegesetz im Teil IV geregelt.

In der Gemeinde Horw werden öffentliche Aufgaben zum überwiegenden Teil von der Verwaltung wahrgenommen.

Wird eine öffentliche Aufgabe ausgelagert, setzt dies voraus, dass die Aufgabenerfüllung ausserhalb der Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann.

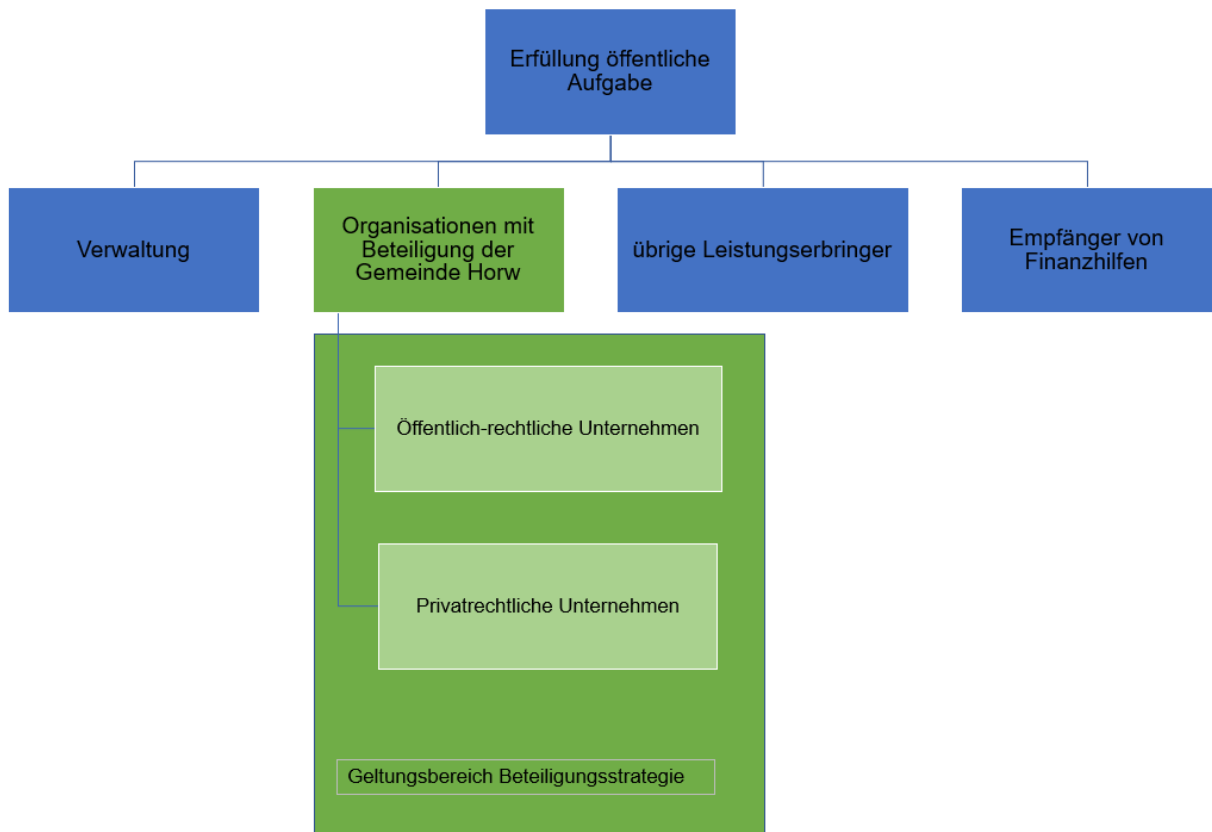
Lagert die Gemeinde eine Aufgabe aus, trägt sie die Gewährleistungspflicht. Mangelhafte Leistungen fallen immer auf das Gemeinwesen zurück und können letztlich bei der Gemeinde eingefordert werden. Die Gemeinde haftet auch, wenn Dritte ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe nicht nachkommen.

3 Übersicht der Beteiligungen

3.1 Übersicht allgemein

Die vorliegende Beteiligungsstrategie bezieht sich auf Organisationen mit Beteiligung der Gemeinde Horw.

Die Beteiligungsstrategie bezieht sich ausschliesslich auf Beteiligungen im Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Organisationen mit Beteiligung im Finanzvermögen erbringen per se keine öffentliche Aufgabe. Beim Einkauf in diese Organisationen handelt es sich auch nicht um eine Ausgabe, sondern um eine Anlage.



Grafik 1: Übersicht über die Möglichkeiten der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

3.1.1 Verwaltung

Bei Aufträgen, welche die Gemeinde selbst erfüllt, ist die Gemeinde verantwortlich, dass die Leistung in der gewünschten Qualität erbracht wird. Dabei handelt es sich um die Erfüllungs- und die Gewährleistungsgarantie.

3.1.2 Organisationen mit Beteiligung der Gemeinde Horw (in Grafik 1 grün markiert)

Beteiligungen sind rechtlich selbstständige Organisationen, die eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Horw erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist oder bei denen sie Anspruch auf Einsitz im strategischen Leitungsorgan hat, eine Vertretung im strategischen Leitungsorgan stellt oder durch andere Gemeinden im strategischen Leitungsorgan vertreten wird.

Bei Organisationen mit Sitzanspruch besteht in der Regel ein bedeutendes öffentliches Interesse, wenn deren öffentliche Aufgaben von hoher politischer Relevanz sind und/oder mit einem hohen finanziellen Risiko für die öffentliche Hand verbunden sind. Zudem gibt es Organisationen, die in ihren Statuten einen Sitzanspruch der Gemeinde festgelegt haben.

3.1.2.1 Öffentlich-rechtliche Unternehmen

Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts:

Werden kommunale Aufgaben an Organisationen übertragen, bei denen die Gemeinde Horw finanziell beteiligt ist, ist die Gemeinde sowohl Eignerin als auch Gewährleisterin. Als Eignerin ist die Gemeinde primär an Effizienz und Werterhalt bzw. Wertsteigerung der Beteiligung interessiert. Bei der Leistungsbestellung steht hingegen eine gesicherte, effiziente und effektive Leistungserfüllung im Vordergrund. Die Leistungsbestellung wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert und kontrolliert.

Zweckverbände, Gemeindeverbände, Gemeindeverträge:

Am häufigsten beteiligen sich die Gemeinden an Gemeindeverbänden (zur Abfallbeseitigung, Regionalplanung, Siedlungsentwässerung u.a.). Die Rechtsnatur und Ausgestaltung von Gemeindeverbänden werden im Gemeindegesetz in den §§ 48-55 beschrieben. Bei den Gemeindeverbänden handelt es sich um Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

3.1.2.2 Privatrechtliche Unternehmen

Zu den privatrechtlichen Unternehmen zählen Gesellschaften des privaten Rechts, Vereine etc.

3.1.3 Übrige Leistungserbringer

Die übrigen Leistungserbringer werden im Beitragscontrolling auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen gesteuert.

Im Gegensatz zu einer Beteiligung hat die Gemeinde bei den übrigen Lieferanten und Leistungserbringern keine finanzielle oder organisatorische Eignerinteressen.

3.1.4 Empfänger von Finanzhilfen

Die Empfänger von Finanzhilfen werden im Beitragscontrolling auf der Grundlage von Subventionsvereinbarungen gesteuert.

3.2 Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien von Beteiligungen

Im Allgemeinen sollten Personen, die im Gremium einer Organisation sitzen, über relevante Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen, um einen wertvollen Beitrag leisten zu können. Kriterien für die Einsitznahme werden in der Eignerstrategie konkretisiert.

3.3 Bezug zur Gemeindestrategie 2030 und zum Legislaturprogramm 2024 - 2027

Wo öffentliche Aufgaben ausgelagert sind, werden die Leitsätze der Gemeindestrategie und die Ziele des Legislaturprogramms so weit wie möglich berücksichtigt.

3.4 Entwicklungsziel der Beteiligungen

Der Gemeinderat sieht aktuell keine Erweiterung der Beteiligungen vor. Anfragen zu Beteiligungen an Organisationen werden individuell geprüft und mit der Beteiligungsstrategie abgestimmt.

3.5 Eignerstrategien

Die Eigentümerstrategie der Kirchfeld AG wurde 2022 überarbeitet und am 24. November 2022 vom Einwohnerrat genehmigt. Sie gilt bis 2026 und wird bis auf weiteres auf ihre Wirksamkeit überprüft. Die Eigentümerstrategie wird im Jahr 2026, soweit nötig, überarbeitet und dem Einwohnerrat zur erneuten Genehmigung unterbreitet.

Für die übrigen Organisationen der Beteiligungsstrategie bestehen keine Eignerstrategien. Grund ist, dass bei diesen Organisationen die Rechte und Pflichten für beide Vertragspartner (die Gemeinde Horw und die Organisation) aus Gemeindeverträgen und Statuten hervorgeht und/oder die Zusammenarbeit zusätzlich vertraglich geregelt ist. Die Voraussetzungen für eine Eignerstrategie sind nicht gegeben.

3.6 Risikoanalyse und Risikobeurteilung

Die Risiken werden durch aktives Mittun in den Organisationen und regelmässiges Überprüfen von deren Umfeld wie auch von den eingegangenen Vertragswerken überwacht. Veränderte Rahmenbedingungen werden aktiv angegangen und wenn nötig in der Beteiligung selbst oder in deren Umfeld angepasst. Die Hauptrisiken werden in den Detailbeschrieben aufgelistet.

3.7 Übersicht über Organisationen mit kommunaler Beteiligung

3.7.1 Beteiligungen mit Detailbeschreibung im Anhang

Diese Beteiligungen werden aufgrund ihrer Bedeutung in der Beteiligungsstrategie detailliert behandelt. Es handelt sich dabei um diejenigen Beteiligungen, die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wesentlich oder rechtlich zwingend sind. Dabei handelt es sich um privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche Organisationen sowie Organisationen, die auf öffentlich-rechtlichen Verträgen basieren (Sitzgemeindemodell). Die Ausführungen sind einheitlich aufgebaut. Für jede einzelne Organisation werden Ausführungen zu Art und Umfang der kommunalen Beteiligung, zu den strategischen Leitungsorganen, zur kommunalen Einflussnahme, zu finanziellen Aspekten, zu den strategischen Zielen, welche mit der Beteiligung verfolgt werden, und zur Risikoeinschätzung gemacht.

Für jede einzelne öffentlich-rechtliche Organisation werden Ausführungen zur Risikoeinschätzung und zu den strategischen Zielen gemacht.

Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts
Kirchfeld AG
Gemeindeverbände, Zweckverbände, Gemeindeverträge etc.
Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)
Gemeindeverband LuzernPlus
Verkehrsverbund Luzern (VVL)
Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land (KESB Luzern Land)
Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden Horw-Kriens-Luzern (ZSO Pilatus)

3.7.2 Beteiligungen ohne Detailbeschreibung im Anhang

Diese Beteiligungen werden in der Beteiligungsstrategie summarisch behandelt. Es handelt sich dabei um diejenigen Beteiligungen, die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nicht wesentlich bzw. rechtlich zwingend sind. Auch hier wird unterschieden zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen sowie Organisationen, die auf öffentlich-rechtlichen Verträgen basieren.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen
Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) Klick Fachstelle Sucht Region Luzern Kulturförderung LuzernPlus Gemeindevertrag Regionale Schiessanlage Stalden, Kriens Bibliotheksverband Region Luzern
Privatrechtliche Unternehmen
Einfache Gesellschaft «Autoeinstellhalle Gemeindehausplatz»

4 Beteiligungen Verwaltungsvermögen mit Detailbeschrieb

4.1 Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts

4.1.1 Kirchfeld AG

Allgemein		
Zuständiges Departement	Finanzdepartement	
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Gesellschaftskapital	15'000'000.00 Franken	
Anteil Gemeinde Horw	100 %	
Strategisches Leitungsorgan	Möglichkeit zur Einflussnahme:	Anspruch auf Einsitznahme
	Wird wahrgenommen durch:	GR Finanzen
Zweck der Organisation	<p>Die Gesellschaft bezweckt als gemeinnützige, grundsätzlich nicht gewinnorientierte und öffentlichen Aufgaben verpflichtete Institution</p> <ul style="list-style-type: none"> – gestützt auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen; – das Anbieten von ärztlichen, medizinischen und therapeutischen Leistungen sowie von Pflege- und Betreuungsangeboten für ausserordentliche Bedürfnisse (z. B. Kurzaufenthalte zur Entlastung pflegender Angehöriger, Akut- und Übergangspflege, spezialisierte Palliativpflege auch für jüngere Menschen, spezialisierte Betreuung von Demenzkranken sowie Angebote für Schwerstpflegebedürftige); – das Erbringen von markt- und kundenorientierten Dienstleistungen in den Bereichen selbstständiges Wohnen für ältere Personen (wie z. B. betreutes Wohnen, Wohnen mit Service), Gastronomie sowie das Erbringen von Expertenleistungen; – die Beteiligung an anderen Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie die Gründung von Tochtergesellschaften, die Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland, insbesondere im Kanton Luzern; – das Tätigen aller mit dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte, namentlich auch den Kauf, den Verkauf und die Verwaltung von Immobilien. 	
Kommunale Aufgabe	Stationäre Pflege	
Ziel Gemeinde als Eignerin	Beteiligung halten. Sicherstellung einer angemessenen Pflegeversorgung.	
Finanzielles		
Erträge	Baurechtszinsen für Baurechtsgrundstück	
Aufwand	Keine Kostenbeteiligung; Gesetzliche Restkostenfinanzierung Pflege analog anderer Anbieter.	
Entwicklung Prognose	Leicht reduzierter Baurechtszins aufgrund der Abparzellierung des Kindergarten-/Kita-Grundstücks.	

Strategie aus Sicht der Gemeinde	
Vorgaben an das Mitglied im strategischen Leitungsorgan	Wahrung der Interessen der Gemeinde als Alleinaktionärin, namentlich unter Berücksichtigung des Reglements über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG, der Eigentümerstrategie Kirchfeld AG 2022-2026 und der Leistungsvereinbarung.
Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Die Eigentümerstrategie (vormals Beteiligungsstrategie) wurde in wenigen Punkten an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
Risiko	
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"> - Zu tiefe Abgeltungen der Gemeinde für die Pflegerestkosten könnten die Ertragskraft der Gesellschaft schwächen. - Die Pflegebranche leidet unter einem Fachkräftemangel, was die Rekrutierung von ausgebildetem Pflegepersonal schwierig macht. - Andererseits könnte aus der weiter fortschreitenden Verlagerung der Pflege von stationär zu ambulant ein Überangebot an Pflegebetten und somit sinkende Auslastungen resultieren. - Veraltete Infrastruktur führt zu Unattraktivität des Kirchfelds. - Kostenüberschreitungen bei der Sanierung des Bestandesbaus und den Neubauten der Kirchfeld AG. - Nicht marktgerechter Auftritt der Gesellschaft.
Weiteres	
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> - Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG - Statuten der Kirchfeld AG - Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Horw und der Kirchfeld AG

4.2 Öffentlich-rechtliche Unternehmen

4.2.1 Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

Allgemein	
Zuständiges Departement	Sicherheitsdepartement
Rechtsform	Gemeindeverband gemäss Ziff. 4.3 Gemeindegesetz (GG; SRL Nr. 150)
Gesellschaftskapital	Kein Gesellschaftskapital
Anteil Gemeinde Horw (Stimmkraft)	REAL gesamt: 6 von 100; Abwasser: 8 von 100
Strategisches Leitungsorgan	Gemeinden haben insgesamt Anspruch
	Gemeinde Horw: Keine Teilnahme
Zweck der Organisation	Der Gemeindeverband hat folgende Zwecke: a. Bereich Abfall: Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der im Regionalen Abfallreglement von REAL definierten Abfälle im Verbandsgebiet (Sammlung und Behandlung sowie Verwertung oder Deponierung). b. Bereich Abwasser: Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Abwassers vom Eintritt in den Verbandskanal über die Reinigung bis zur Rückführung in den Wasserkreislauf (Sammlung, Reinigung). c. Bereich Energie: Gewinnung und Vermarktung erneuerbarer Energien, insbesondere aus Abfällen und Abwässern.
Kommunale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> – Abfallentsorgung – Abwasserreinigung
Ziel Gemeinde als Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung halten – Gesetzeskonforme Abfallbewirtschaftung und Abwasserreinigung sowie Umweltschutz
Finanzielles	
Erträge	Keine regelmässigen Erträge; Gewinnausschüttungen je nach Geschäftsverlauf der REAL-Beteiligung Renergia AG.
Aufwand	<p>Abfall Kostenanteil an die Betriebskosten gemäss Kostenteiler Einwohnerzahl.</p> <p>Siedlungsentwässerung: Kostenanteil an die Betriebskosten der ARA Buholz gemäss Kostenteiler. Dieser wird alle zwei Jahre aktualisiert.</p>
Entwicklung Prognose	<ul style="list-style-type: none"> – REAL wird mit zunehmenden, kostspieligen Umweltauflagen herausgefordert sein. – Ab 2026 muss Phosphor aus Abwasser, Klärschlamm oder Klärschlammmasche zurückgewonnen und beispielsweise als Dünger stofflich verwertet werden. Die Finanzierung, die Technik und der Absatz der Produkte aus der Phosphorrückgewinnung sind schweizweit noch in Diskussion. – Die Entwicklung der Strompreise beeinflusst die Erfolgsrechnung von REAL stark.

Strategie aus Sicht der Gemeinde	
Vorgaben an das strategische Leitungsorgan	<p>Abfall</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde Horw hat die Abfallbewirtschaftung an REAL übertragen. Gemäss den gesetzlichen Auflagen ist die vollständige Überwälzung der mit der Beseitigung von Siedlungsabfällen verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen. – Die Gemeinde Horw erwartet von REAL besondere Bemühungen zur Trennung von Abfällen und zur verstärkten Separatsammlung von Wertstoffen in zentralen und dezentralen Sammelstellen und zu deren wirtschaftlichen und umweltschonenden Verwertung möglichst im näheren Einzugsgebiet. – Die Separierungsquote soll auf hohem Niveau gehalten werden. – Die Gemeinde Horw begleitet und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit von REAL und bringt die Besonderheiten der Bedürfnisse der Gemeinde aktiv ein. – Die Finanzierung des Bereichs Abfall erfolgt mit kostendeckenden Ansätzen bei den Abfallgebühren und mit Dividenden aus der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia, Root. <p>Abwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde Horw erwartet, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Abwässer mindestens eingehalten und die technologische Entwicklung bei der Abwasserreinigung von REAL berücksichtigt werden. – Die Gemeinde Horw erwartet von REAL, dass die ökologisch ausgerichteten Auflagen für die Abwasserreinigung und die Klärschlammverwendung erfüllt werden. – Die langfristige Werterhaltung der Abwasseranlagen, die gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sicherzustellen. – Die Finanzierung des Bereichs Abwasser erfolgt mit kostendeckenden Ansätzen bei den Abwassergebühren. <p>Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> – REAL soll gemeinsam mit ewl die Potenziale von erneuerbaren Energien und Abwärme, die sich im Bereich Abwasser und Schlammverbrennung ergeben, konsequent nutzen. – Der Eigenstromverbrauch ist, gestützt auf das erneuerte Energiegesetz, zu maximieren.
Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine Veränderung Beteiligung, Zweck, Auftrag und Ziele der Gemeinde als Eignerin bleiben unverändert.
Risiko	
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Gläubigern solidarisch. – Das Investitionsvolumen von REAL nimmt zu. Zur Finanzierung nimmt REAL Fremdkapital auf. – Weitere Risiken gemäss eigener Risikoabschätzung REAL.

Weiteres	
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none">– Statuten des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)– Regionales Abfallreglement Des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)– Regionales Abwasserreglement des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

4.2.2 Gemeindeverband LuzernPlus

Allgemein	
Zuständiges Departement	Präsidialdepartement
Rechtsform	Gemeindeverband gemäss § 48 Gemeindegesetz
Gesellschaftskapital	Kein Gesellschaftskapital
Anteil Gemeinde Horw	Verhältnis der Beiträge; 2019 ca. 6 %
Strategisches Leitungsorgan	Gemeinden haben insgesamt Anspruch
	Gemeinde Horw: Keine Teilnahme
Zweck der Organisation	Der Gemeindeverband LuzernPlus ist der anerkannte regionale Entwicklungsträger für die Gemeinden der Region Luzern bei der Gestaltung und Umsetzung der regionalen Raum- und Strukturentwicklung. Er nimmt ihre Interessen gezielt wahr und vertritt sie wirkungsvoll gegenüber dem Kanton, dem Bund sowie anderen Organisationen und Regionen. Im Standortwettbewerb verleiht er der Region Kraft und eine eigene, starke Identität.
Kommunale Aufgabe	Teilnahme an den div. Veranstaltungen
Ziel Gemeinde als Beteiligte	Beteiligung halten Regionalplanung der Region Luzern
Finanzielles	
Erträge	Keine Beiträge
Aufwand	Jährliche Pro-Kopf Beiträge nach Einwohnerzahl
Entwicklung Prognose	Kontinuierliche Entwicklung entlang des Wachstums der Einwohnerzahl
Strategie aus Sicht der Gemeinde	
Vorgaben an das strategische Leitungsorgan	Kontinuierliche und gut abgessprochene Interessensvertretung insbesondere gegenüber dem Kanton in den Bereichen: Siedlungsentwicklung, Mobilität, Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Finanzen.
Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Gesteigerte Bedeutung der Mobilität durch das kräftige Bevölkerungswachstum sowie durch den Bau des Campus (höhere Studierendenzahl). Höhere Bedeutung der Digitalisierung und der Nutzbarmachung der Plattform my.lu.ch.
Risiko	
Hauptrisiken	Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Gläubigern solidarisch.
Weiteres	
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> – Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735) – Statuten des Gemeindeverbands LuzernPlus

4.2.3 Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Allgemein	
Zuständiges Departement	Baudepartement
Rechtsform	Der Verkehrsverbund ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 9 Gesetz über den öffentlichen Verkehr) Die Gemeinde ist zur Mitgliedschaft verpflichtet.
Gesellschaftskapital	Kein Gesellschaftskapital
Anteil Gemeinde Horw	Verhältnis Kostenanteil: 2'206'946 von 57'100'000 = 3.865 % Verhältnis der Einwohner; 15'043 von 424'851 = 3.541 % Verhältnis gew. Abfahrten: 1'477'463 von 35'267'220 = 4.189 %
Strategisches Leitungsorgan	Gemeinden haben insgesamt Anspruch auf vier Sitze. Wahlbehörde ist der Regierungsrat, Vorschlagsrecht haben die RET und der VLG.
Zweck der Organisation	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) plant und finanziert den öV im Kanton Luzern und führt die Geschäftsstelle des Tarifverbundes Pas-separtout. Er strebt einen leistungsfähigen und attraktiven öV an. Der VVL ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird vom Verbundrat geleitet, welcher die strategische Führung wahrnimmt. Hauptaufgaben sind die Weiterentwicklung des öV-Angebots, die Festlegung des Sortiments und der Preise sowie das Aushandeln von Vereinbarungen mit den 13 Transportunternehmen. Diese sorgen im Auftrag des VVL dafür, dass jährlich über 100 Millionen Fahrgäste sicher und zuverlässig an ihr Ziel kommen.
Kommunale Aufgabe	Öffentliche Verkehrsangebote
Ziel Gemeinde als Beteiligte	Stärkung des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen
Finanzielles	
Erträge	Keine Erträge
Aufwand	Der Gemeindeanteil errechnet sich aufgrund eines kantonalen Verteilschlüssels, gewichtet nach Einwohnerzahl und Leistungsangebot. Der Anteil der Gemeinde Horw beträgt aktuell 3.865 %.
Entwicklung Prognose	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) rechnet im Budget 2025 sowie in den Planjahren mit Aufwandüberschüssen. Gründe sind insbesondere die höheren Abgeltungen an die Transportunternehmen infolge der Teuerung, die Angebotsausbauten und die Umstellung auf fossil-freien öV mit dem vermehrten Einsatz von eBussen. Zudem zeichnen sich Sparpakete auf Ebene Bund ab, welche zu Mehraufwand beim VVL führen könnten. Kantons- und Gemeindebeiträge an den VVL werden im Budgetjahr 2025 um 1.5 Millionen Franken sowie in den Planjahren 2026 und 2027 um je eine Million Franken erhöht.

Strategie aus Sicht der Gemeinde	
Vorgaben an das strategische Leitungsorgan	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde Horw erwartet vom VVL, dass mit dem Konzept «AggloMobil» der Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modalsplit) in der Agglomeration Luzern erhöht wird, um den negativen Auswirkungen des zunehmenden Verkehrs auf die Attraktivität der Region Luzern als Lebens-, Wohn- und Arbeitsort entgegen zu wirken. – Die Gemeinde Horw erwartet, dass ökologische und soziale Aspekte bei der Angebotsplanung mitberücksichtigt werden. – Die Gemeinde Horw erwartet attraktive Transportketten sowie eine hohe zeitliche und örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs für den Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr. – Der öffentliche Verkehr soll möglichst staufrei zirkulieren können. – Die Gemeinde Horw erwartet vom VVL ein kundenfreundliches, nachfrageorientiertes Angebot, das die spezifischen geografischen Verhältnisse berücksichtigt. – Die Gemeinde Horw erwartet, dass der öffentliche Verkehr auch im Sinn der Smart City weiterentwickelt wird.
Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung der Zahlen, der Entwicklungsprognose und der Hauptrisiken.
Risiko	
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"> – Sinkende Attraktivität des öV als Folge von Unpünktlichkeit. – Verzögerungen bei der Realisierung der öV-Infrastrukturen (Finanzierung, Einsparungen) können zu höheren Kosten im Betrieb, zu unattraktiven Umsteigebeziehungen und zu sinkender Attraktivität führen. – Kapazitätsengpässe im Schienen- und Strassenverkehr in der Stadt und Agglomeration Luzern. – Die Preissensitivität der öV-Nutzenden nimmt zu, infolgedessen sinkt die Akzeptanz von Preiserhöhungen. – Verzögerung bei der Umsetzung von Busbevorzugungsmassnahmen.
Weiteres	
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV; SRL Nr. 775) – Verordnung über den öffentlichen Verkehr (VöV; SRL Nr. 775a) – Reglement für den Verkehrsverbund (SRL Nr. 775b)

4.2.4 Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land

Allgemein	
Zuständiges Departement	Sozialdepartement
Rechtsform	Gemeindeverband gemäss § 48 Gemeindegesetz; aktuell gehören 14 Gemeinden dem Verband an
Gesellschaftskapital	Es wird eine Eigenkapitalquote von mindestens 30 % und maximal 75 % der Bilanzsumme festgelegt, um die Fremdfinanzierungskosten tief zu halten und die finanzielle Sicherheit des Gemeindeverbandes zu garantieren. Per 01.2023: 2'423'676.82 Franken bzw. 43.0 % der Bilanzsumme (MZ 1'186'468.47 Franken / KESB 1'237'208.35 Franken)
Anteil Gemeinde Horw	Sockelbeitrag auf Basis der Einwohnerzahl (ca. 20 %)
Strategisches Leitungsorgan	Vorstand bestehend aus sechs Gemeinderätinnen und Gemeinderäte des Gemeindeverbandes
	Delegiertenversammlung
Zweck der Organisation	<p>Unter dem Namen «Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land» besteht ein Gemeindeverband gestützt auf §§ 48 Gemeindegesetz Kanton Luzern.</p> <p>Der Verband bezweckt für seine Verbandsmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemeinsam eine regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB Luzern-Land) gemäss Art. 440 ZGB und §§ 30 EG ZGB Kanton Luzern zu führen, um die gesetzlichen Aufgaben aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz wahrzunehmen – gemeinsam ein regionales Mandatszentrum (MZ Luzern-Land) zu führen, um behördliche Massnahmen sowohl aus dem Kindes- als auch Erwachsenenschutzrecht (Beistandschaften) gemäss § 37 EG ZGB Kanton Luzern durch eine ausreichende Anzahl angestellter Beistände wahrnehmen zu lassen.
Kommunale Aufgabe	Kindes- und Erwachsenenschutz
Ziel Gemeinde als Beteiligte	Die Verbandsmitglieder, die KESB und das MZ unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, so dass eine gesetzmässige und effiziente Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
Finanzielles	
Erträge	
Aufwand	Jährlicher Pro-Kopf-Beitrag/EW sowie Dienstleistungen Mandatszentrum nach Aufwand
Entwicklung Prognose	Die steigenden Fallzahlen und die immer komplexeren Fälle stellen an die KESB hohe fachliche, personelle und damit auch finanzielle Herausforderungen.
Strategie aus Sicht der Gemeinde	
Vorgaben an das strategische Leitungsorgan	Aus Sicht der Gemeinde Horw erfüllt die KESB Luzern-Land, die Leistungserwartungen.
Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine

Risiko	
Hauptrisiken	Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Gläubigern solidarisch.
Weiteres	
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200) - Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (SRL Nr. 206) - Statuten des Gemeindeverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land

4.2.5 Gemeindeverband über die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden Horw-Kriens-Luzern (ZSO Pilatus)

Allgemein	
Zuständiges Departement	Sicherheitsdepartement
Rechtsform	Gemeindeverband gemäss § 48 Gemeindegesetz
Gesellschaftskapital	Kein Gesellschaftskapital
Anteil Gemeinde Horw	
Strategisches Leitungsorgan	Alle Gemeinden haben Anspruch
	Gemeinde Horw Zivilschutzkommission; Einsitz Gemeinderatsmitglied Sicherheitsdepartement
Zweck der Organisation	Die ZSO Pilatus ist eine Nothilfeorganisation der Gemeinden Kriens, Horw und Stadt Luzern. Sie unterstützt die Bevölkerung, Behörden und Organisationen bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen und bei der Bewältigung von Situationen, die deren Mittel überfordern. Sie erbringt ihre Leistungen allein oder ergänzend zur Unterstützung der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz.
Kommunale Aufgabe	Zivilschutz
Ziel Gemeinde als Beteiligte	Erbringung der gesetzlich geforderten Aufrechterhaltung einer Zivilschutzorganisation als Verbundaufgabe mit Partnergemeinden
Finanzielles	
Erträge	Keine Erträge
Aufwand	Jährlicher Pro-Kopf-Beitrag Gemeinde Horw an die ZSO Pilatus
Entwicklung Prognose	Höhere Mietkosten nach Umzug in neue Räumlichkeiten
Strategie aus Sicht der Gemeinde	
Vorgaben an das strategische Leitungsorgan	Den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Organisation mit optimaler Einsatzfähigkeit unter kostenbewusster Betriebsführung.
Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Bei einer schwerwiegenden Katastrophe oder gar im Kriegsfall ist die ZSO Pilatus auf eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern im Sicherheitsverbund (Feuerwehr, Polizei) sowie auf eine Unterstützung durch den Bund angewiesen. Im Rahmen der Gesamtnotfallübung 2024 wurden Defizite festgestellt, die nun dringend behoben werden müssen. Die ZSO Pilatus wird ihre aktuellen Räumlichkeiten auf längere Sicht verlassen müssen, da die Stadt Luzern die Liegenschaft weiter entwickeln will. Es war angedacht, dass die ZSO Pilatus als Untermieterin der Stadt Luzern Mieträumlichkeiten im noch zu erstellenden ewl-Areal beziehen sollte. Momentan liegen nur Schätzungen der Baukosten vor. Die Mietkosten sind daher mit einem Unsicherheitsfaktor belastet, was die Planung erschwert. Sollte die Miete für die Organisation nicht tragbar sein, muss eine Alternativlösung gefunden werden.
Risiko	
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Soll-Mannschaftsbestands. Es werden Lösungen durch den Einbezug von Zivildienstleistenden diskutiert. - Ereignisfall, der die Kapazität der ZSO übersteigt
Weiteres	
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über den Zivilschutz (ZSG; SRL Nr. 372) - Gemeindeverband über die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden Horw-Kriens-Luzern (ZSO Pilatus)

5 Beteiligungen Verwaltungsvermögen ohne Detailbeschrieb

5.1 Öffentlich-rechtliche Unternehmen

5.1.1 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)

Der Verband plant, organisiert und finanziert Leistungen der institutionellen Sozialhilfe gemäss § 21 des Sozialhilfegesetzes sowie Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention gemäss § 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes. Er koordiniert die Leistungen der Gemeinden und des Kantons unter Berücksichtigung nationaler Strategien und Entwicklungen, fördert die flächendeckende Ausrichtung der Leistungen und entwickelt Instrumente für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Verbandsaufgaben.

Der ZiSG ist in den Bereichen Überlebenshilfe, Arbeitsintegration, spezialisierte Sozialberatungs- und Betreuungsangebote sowie in Teilen der Prävention aktiv und unterstützt schwerpunktmässig Hauptakteure im Kanton Luzern.

Die institutionelle Sozialhilfe und die Gesundheitsförderung sind gesetzlich festgelegte Aufgaben. Diese können Dritten übertragen werden (§ 17 Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) und § 13 Gesundheitsgesetz (GesG; SRL Nr. 800)). Die Gemeinde ist zur Mitwirkung im Zweckverband verpflichtet (§ 23 SHG).

5.1.2 KLINK Fachstelle Sucht Region Luzern

Der Gemeindeverband KLINK begleitet und berät Personen mit legalem Konsum- und Suchtverhalten.

Trägerorganisation und strategisches Organ von KLINK Fachstelle Sucht Region Luzern ist ein Gemeindeverband mit 21 Verbandsgemeinden. Die Mitgliedschaft der Gemeinden ist freiwillig.

5.1.3 Kulturförderung Luzern Plus

Die Kulturförderung LuzernPlus fördert kulturelle Institutionen, Festivals und Einzelprojekte mit finanziellen Beiträgen (Projektbeiträge und Strukturbeiträge). Getragen wird sie von 21 Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes LuzernPlus.

Die strukturelle Förderung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern soll in Zukunft gemeinsam von Kanton und Standortgemeinden getragen werden. Es ist vorgesehen, dass ausgewählte mittel-grosse Kulturinstitutionen zukünftig unter Mitwirkung einer neu zu schaffenden Kommission von Kanton und Standortgemeinden gemeinsam Beiträge für ihre Strukturkosten erhalten. Dafür schliessen Kanton und Standortgemeinden mit den Trägerschaften der Kulturbetriebe gemeinsame mehrjährige Leistungsvereinbarungen ab. Die Kosten der zukünftigen Strukturförderung tragen der Kanton und die Standortgemeinden partnerschaftlich zu je 50 %.

5.1.4 Gemeindevertrag Regionale Schiessanlage Stalden, Kriens (VRSK)

Der Gemeindevertrag stellt sicher, dass die Vertragsgemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen, den Vereinen für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen (Obligatorisches Programm [OP]) unentgeltlich eine 300 m-Schiessanlage zur Verfügung zu stellen (Art. 133 Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, SR Nr. 510.10).

5.1.5 Bibliotheksverband Region Luzern (BVL)

Im Bibliotheksverband Region Luzern (BVL) sind die Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Emmen, Horw, Kriens, Meggen, Vitznau sowie Luzern (Stadtbibliothek und Bibliothek Ruopigen) zusammengeschlossen. Die neun Bibliotheken bieten einen Medienbestand von 220'000 Einheiten an.

Die Kundinnen und Kunden können mit ihrem Bibliotheksausweis alle neun Bibliotheken mit einheitlichen Konditionen nutzen. Der Rückgabeort der Medien kann frei gewählt werden. Jährlich werden über eine Million Ausleihen verbucht!

Die Stadtbibliothek Luzern erbringt für den BVL zentrale Dienstleistungen. Dazu gehören die Pflege des gemeinsamen Medienbestandes (Erwerbung und Katalogisierung), der Betrieb des IT-Netzwerkes einschliesslich Office-Umgebung und Internet-Arbeitsplätzen, Schulung und Wissenstransfer. Das ermöglicht Synergien sowie eine effiziente Nutzung der Ressourcen und führt zu einem breiteren Dienstleistungsangebot als bei einem Alleingang.

5.2 Privatrechtliche Unternehmen

5.2.1 Einfache Gesellschaft «Autoeinstellhalle Gemeindehausplatz»

Der Zweck der einfachen Gesellschaft gemäss Gesellschaftsvertrag vom 24.01.2019 ist der gemeinsame wirtschaftliche Betrieb der Autoeinstellhalle Gemeindehausplatz unter Einschluss des von der Gesellschaft zu übernehmenden Unterhalts der baulichen und technischen Anlagen.